- 88. 1. Kann sich ber Bortanfsverpflichtete beim dinglichen Bortauf auf die Ausübung des Bortanfsrechts dem Ränfer gegenüber berufen?
- 2. Rann bas Borfauferecht auch gegenüber Saufchverträgen ausgeübt werben, insbefondere bann, wenn eine größere Barzulage ausbedungen ift?
- 3. Sind solche Tauschverträge, wenn sie unter bewußtem Busammenwirken ber Bertragschließenden lediglich zur Umgehung des Borkauserechts geschlossen werden, sittenwidrig?
- V. Zivilsenat. Urt. v. 1. Juli 1916 i. S. H. (Bekl.) w. Stadtgemeinde L. (Kl.). Rep. V. 140/16.
 - L Landgericht Detmold.
 - II. Oberlandesgericht Celle.

Der Beklagte ist Eigentümer von Grundftuden, auf benen Quellen entspringen. In Abt. II Rr. 1 biefer Baffergrundstücke haftet für bie Firma 28. & Co., als Sigentümerin von Kabrifgrundftuden, aus einem gerichtlichen Bertrage vom 24. Februar 1910 ein Borkaufsrecht, bas innerhalb 2 Wochen nach Mitteilung eines beabsichtigten Berkaufs geltend zu machen ift. Die klagende Stadtgemeinde beabsichtigte ihrerseits zur Herstellung einer Trinkwasserleitung sich die Quellen zu fichern und fnüpfte burch ben Stadtverorbnetenvorfteber R. mit ber Firma und bem Beklagten Berhandlungen an, die aber nicht zum Ziele führten. R. trat barauf, nachbem bie Rlägerin burch Rechtsgutachten, die fie Ende 1912 einholte, barüber belehrt worden war, bag bas Bortauferecht nur für Raufverträge, nicht für Tauschverträge gelte, mit bem Beklagten in weitere Berhandlungen, beren Ergebnis, niebergelegt in einem privatschriftlichen Bertrage, am 6. Januar 1918 von ber Stabtverordnetenversammlung genehmigt und am 7. Januar 1913 gerichtlich beurkundet wurde. Danach gab ber Beklagte die Baffergrundstücke gegen Bauplate ber Rlägerin und gegen die Rusicherung einer Barzulage von 28300 M in Tausch.

Als die Firma 2B. & Co., von ber Rlagerin burch Schreiben vom 10. Januar 1913 in Renntnis gefett, ben Beflagten gur Rebe stellte, schrieb dieser am 18. Januar 1918 an R., er solle ihm schriftlich die Gewißheit geben, daß die Stadt die etwaigen Prozestoften übernehme; werbe bies abgelehnt, so muffe er vorläufig seine Unterschrift unter dem Tauschvertrage zurückziehen, weil er in wichtigen Bunkten bei ben Berhandlungen getäuscht worden sei. Doch ließ er am 15. Januar 1918 durch R. sich zu einem privatschriftlichen "Nachtrag zum Tauschvertrage" bestimmen, ben er und R. unterzeichneten und bie Stabtverordneten genehmigten, ber aber in gerichtlicher ober notarieller Form nicht beurtundet wurde. Danach follte ber Beklagte noch "3 Bauplate" erhalten und die Barzugabe fich auf 20200 M verringern. Am 22, Januar 1918 schrieb darauf ber Beklagte ber Rlagerin, bag er im Berfolg bes Schreibens vom 13. b. M. ben Bertrag wegen Täuschung seitens bes Bevollmächtigten sowie wegen Frrtums ansechte: sollte die Ansechtung nicht burchgreisen, fo sei ber Bertrag, ber kein Tausch., sonbern ein Raufvertrag sei, dadurch erloschen, daß die Firma 28. & Co. von ihrem Bortaufsrechte Gebrauch gemacht habe und in den Bertrag eingetreten fei.

Im September 1913 hat bemnächst die Klagerin mit bem Antrage geklagt, ber Beklagte folle verurteilt werben, unter ben im Taufdvertrage bom 7. Januar 1913 festgesetten Bebingungen ber Rlagerin die von biefer eingetauschten Grundstücke aufzulaffen, Beklagte machte geltend, es liege in Wahrheit kein Tausch-, sonbern ein verschleierter Raufvertrag vor, der ben Amed verfplae, bas Borkauferecht ber Kirma B. & Co. zu umgeben. Die Bargugabe bon 28300 M umfaffe faft bie Sälfte bes Gesamtwreises von 58000 M. und man habe fie beshalb burch ben Nachtrag auf 20200 M zu verringern gesucht. Die im gerichtlichen Vertrag ihm zugesagten Grundstüde seien auf zusammen 29 700 M bewertet worden. Da er mit ihnen nichts anzufangen gewußt habe, so habe R. ihn bamit beruhigt, bag die Stadt die Grundstude, die fie wegen bes barin befindlichen Tonlagers nötig brauche, ihm später zu bem angesetzten Werte wieder abnehmen werbe. R. habe ihm auch zugesagt, daß bie Stadt bie Roften eines eima von 2B. & Co. anzustrengenden Brozesies übernehmen werde. In ben Bertrag fei bies nicht aufgenommen worben, um bie Sachlage nicht aufzubeden. R. habe ibn jeboch durch die unrichtige Mitteilung, W. & Co. hatten unverschamte Forberungen erhoben und neben ber Sälfte bes Baffers 100000 M verlangt, argliftig getäuscht und zum Abschlusse bes gerichtlichen Bertrags bestimmt. Deshalb habe er ben Bertrag angefochten. Der Bertrag fei aber auch wegen unrichtiger und unvollftandiger Beurtunbung, als Scheingeschäft und als Berftoß gegen bie guten Sitten wegen betrügerischer Umgehung bes Vorfaufsrechts - nichtig, jebenfalls burch ben späteren nicht gehörig beurkundeten Rachtrag und burch ben Eintritt von W. & Co. wieder aufgehoben.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Alagantrage. Seine Berufung wurde vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen. Seinem Revisionsantrage, bas Berufungsurteil aufzuheben und unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Alage abzuweisen, ist stattgegeben worden.

Mus ben Grunben:

"Der Berufungsrichter hat zunächst geprüft, ob der Bertrag vom 7. Januar 1913, von den geltend gemachten Nichtigkeitsgründen abgesehen, sich als Tauschvertrag oder als ein dem Borkaufsrechte zugänglicher Kaufvertrag darftelle, und ist der Auffassung der Klägerin

beigetreten, obwohl er nicht verkannt hat, daß die Barzugabe den von ber Rlagerin hergegebenen Grunbstuden annabernd bas Gleichgewicht balt. Diese Grundftudshingabe fei entscheibenb, weil bie Bargugabe nicht ben Breis für einzelne bestimmte Grundstüde bilbe und weil bie Parteien nach Lage ber Sache gerabe einen Tauschvertrag und feinen Rauf hatten abschließen wollen. Diefer lette Grund ift allerdings nicht ftichhaltig, weil es nicht auf die Absicht und die Ansicht der Bertragschließenden, sondern barauf antommt, wie bas von ihnen Bereinbarte rechtlich zu beurteilen ift (Bur. Wochenichr. 1897 S. 69 Rr. 65 und 1902 S. 46 Nr. 54). Der andere Grund in Berbindung mit bem Inhalte des Vertrags rechtfertigt aber die Annahme des Berufungsgerichts. Gine Singabe an Rablungestatt, an bie man benten fonnte. kommt nicht in Frage, weil der gerichtliche Vertrag keine Breis-Eine mundliche Abrede in biefer Beziehung beftimmung enthält. wurde wegen unrichtiger Beurfundung ben gangen Vertrag befeitigen und wird auch von bem Beklagten selbst nicht behauptet, ba er seiner Angabe jufolge bie Grundftude überhaupt nicht behalten, fonbern au dem angeblich festgesetten Breise spater wieder gurudgeben follte. Im übrigen ist diese mundliche Abrede von dem Berufungsrichter nicht für ermiefen erachtet worben.

Ift von einem Tauschvertrag auszugehen, so erlebigen sich ohne weiteres die aus dem Borfaufsrechte der Firma B. & Co. bergenommenen Einwendungen bes Beflagten. Denn wenn auch nach § 515 BBB. auf den Tausch die Vorschriften über den Rauf entsprechende Anwendung finden, so ift bies boch in Ansehung bes Bortauferechts, jum minbeften im vorliegenben Falle, nicht möglich, weil 28. & Co. nicht in ber Lage find, die von ber Stadt vertauschten Grundftude beraugeben, und bie Berichaffung biefer Grundftude auch keine Nebenleiftung ift, die nach § 507 BBB. burch Werterfat ausgeglichen werben tonnte. Infolgebeffen tommt es, wie ber Berufungsrichter zutreffend angenommen hat, auf die Frage, ob ber Beklagte fich auf die Ausübung des Bortaufprechts berufen konnte, wenn ein Rausvertrag vorläge, nicht an. Sie ware an fich zu bejaben, benn Die Bebenten, Die die Rlägerin unter Bezugnahme auf ein Urteil des erkennenben Senats vom 4. Marg 1911, Rep. V. 209/10, (gum Teil abgebruckt in SeuffArch. Bb. 66 S. 396 und in ber Jur. Wochenichr. 1911 S. 448 Nr. 14) erhoben und die auch der Berufungsrichter

nicht ganz von der Hand gewiesen hat, sind nicht stichhaltig. Es handelt sich hier nicht, wie in jenem Falle, um Schadensersatansprüche, die aus einer besonderen Sarantiezusage und aus dem Mitvertaus eines nicht dem Vorlaufsrecht unterliegenden Grundstücks abgeleitet werden. Mag auch der Kausvertrag an sich durch die Ausübung des Borkaufs nicht beseitigt werden, so könnte doch der Borkaufswerpslichtete infolge der dinglichen Natur des Vorlaufsrechts gegensüber der Rlage auf Erfüllung sich darauf berusen, daß der Dritte der Auslassung an den Vorlaufsberechtigten seine Zustimmung zu erteilen verpflichtet sei, und infolge der Kenntnis des Dritten von dem Bestehen des Vorlaufsrechts könnte er auch Schadensersatz-ansprüche ablehnen (§ 439 BGB.).

Nicht zu beanstanden sind sodann in der Revisionsinstanz die Aussiührungen, mit denen der Berusungsrichter die Nichtigkeit des Bertrags aus dem Grunde der unrichtigen Beurkundung und die Scheinnatur des Tauschvertrags abgelehnt hat. Er hat der Natur der Sache nach angenommen, daß die Bertragschließenden, schon um ihren Zweck zu erreichen, einen ernstlichen Bertrag hätten schließen müssen und dies auch getan hätten. K. möge davon gesprochen haben, daß die Stadt vielleicht später bereit sein werde, die Grundstücke oder einige davon wieder zu erwerben, aber daß er oder gar die Stadt die bindende Verpflichtung dazu übernommen hätten, sei nicht erwiesen. Ebensowenig sei der Beweis dasür erbracht, daß die Stadt die Verpflichtung eingegangen sei, die Kosten eines etwaigen Prozesses mit W. & Co. zu bezahlen. . . .

Begründet erschien dagegen die Revision, soweit sie sich gegen die Verneinung der Sittenwidrigkeit richtet. Der Berusungsrichter hat diese Frage, die mit der Ernstlichkeit des Vertrags nichts zu tun hat, mit der Frage des Scheingeschäfts vermengt und unzutressend gewürdigt. Er hat sestgestellt, daß "beide Teile offensichtlich den Zweck versolgten, das Vorlaufsrecht der Firma W. & Co. zu umgehen und diese somit zu schädigen". Er will dies damit entschuldigen, daß beide Teile nur von einer ihnen rechtlich zustehenden Besugnis Gebrauch gemacht hätten, da das Vorlaufsrecht eben einen Kauf zur Voraussezung habe, und hat auch auf das löbliche Ziel verwiesen, das die Stadt versolgt habe, auf ihre Absücht, den gemeinen Ruten durch die Beschaffung guten Trinkwassers zu sördern. Dieser

entferntere löbliche Zweck der Klägerin und ihr dadurch begründetes Interesse können jedoch nicht die Anwendung unlauterer, sittenwidriger Wittel rechtsertigen (vgl. RGB. Bd. 81 S. 90, Bd. 62 S. 139), und das bewußte Zusammenwirten zur Umgehung und Schädigung fremder Rechte, nicht bloß — wie im vorliegenden Falle — ding-licher, sondern auch obligatorischer, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts stets als sittenwidrig behandelt worden, auch wenn dem Schädigenden formales Recht zur Seite stand.

Bgl. RGJ. Bb. 62 S. 188, Bb. 81 S. 86/90; Gruchots Beitr. Bb. 50 S. 972/3, Bb. 51 S. 989/90, Bb. 54 S. 892, Bb. 58 S. 990; Jur. Wochenicht. 1908 S. 545 Ar. 2.

Die Sache hatte anders beurteilt werden können, wenn der Beklagte die eingetauschten Grundstüde gebraucht und nicht anders hatte erwerden können. Wie die Sache nach den Feststellungen des Berufungsrichters liegt, durfte die Sittenwidrigkeit nicht verneint werden.

Auf die weiteren Fragen der Ansechtung wegen Irrtums und Betrugs und der nachträglichen Wiederaushebung des Vertrags kommt es hiernach nicht an. Das Berufungsurteil war auszuheben, und da die Frage der Sittenwidrigkeit eine Rechtsfrage ist, die der Prüfung und Entscheidung des Revisionsgerichts unterliegt (RG). Vo. 81 S. 91), in der Sache selbst unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils auf Abweisung der Klage zu erkennen."